

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Eva Bulling-Schröter, Kerstin Kassner, Katrin Kunert, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Cornelia Möhring, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Zulassung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel einschränken**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Glyphosat galt lange Zeit als ein relativ umweltfreundlicher Wirkstoff zur Bekämpfung so genannter Unkräuter. In den vergangenen Jahren mehren sich jedoch Berichte, die eine gesundheits- und umweltgefährdende Wirkung des Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs selbst oder in Kombination mit so genannten Beistoffen, zum Beispiel den Netzmitteln POE-Tallowamine (polyethoxylierte Alkylamine), nahelegen. Im Rahmen der Bewertung zur erneuten EU-Zulassung wurde durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Anfang 2014 eine grundsätzliche Unbedenklichkeit von Glyphosat festgestellt. Allerdings konnten hinsichtlich ökologischer Risiken und der Kombinationswirkung mit den Beistoffen nicht alle Fragen abschließend geklärt werden. Zudem gibt es eine Debatte zur Zulässigkeit der Kriterien, nach denen wissenschaftliche Studien in die Bewertung einbezogen wurden.

Ein Kompletterverbot des umstrittenen Wirkstoffs ist auf diesen Grundlagen derzeit nicht angemessen. Das Vorsorgeprinzip gebietet jedoch dringend, nicht unbedingt notwendige Anwendungsbereiche auszuschließen, insbesondere solche, bei denen das größte Risiko eines Glyphosat-Eintrages in die menschliche Nahrungskette besteht. Dies betrifft einerseits die Vorerntebehandlung zur Beschleunigung der Erntereife (Sikkation) und andererseits die Anwendung im privaten und öffentlichen Haus- und Gartenbereich. Um Verbraucherinnen und Verbraucher wirksam zu schützen ist die Bundesregierung gefordert, ein Verbot dieser beiden Anwendungsbereiche zu erlassen. Das hat bereits der Bundesrat gefordert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- einen Gesetzentwurf zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vorzulegen, welcher die Grundlage schaffen soll,

- die Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel für die Anwendung als Sikkation verbieten zu können und verbindlich definiert, dass Sikkation nicht zur guten fachlichen Praxis (§3 Pflanzenschutzgesetz) gehört;
- die Anwendung Glyphosat-haltiger Pflanzenschutzmittel für den privaten und öffentlichen Haus- und Gartenbereich zu verbieten und ihren Verkauf an Laien zu untersagen;
- sich im Rahmen des EU-Zulassungsverfahrens dafür einzusetzen, dass auch die Risiken der Anwendung im privaten und öffentlichen Haus- und Kleingartenbereich untersucht werden;
- gemeinsam mit den Bundesländern die Rückstandsuntersuchungen auf Glyphosat sowie seinem Hauptabbauprodukt AMPA (Aminomethylphosphonic acid) und die Netzmittel POE-Tallowamine zu intensivieren;
- ein Forschungsprogramm aufzulegen, in welchem mittel- und langfristig wirkende sowie chronische und subklinische gesundheitliche Risiken sowie die Akkumulation von Glyphosat im menschlichen Körper und ihre Folgen gründlich untersucht werden;
- ein Forschungsprogramm aufzulegen, um die möglichen Einflüsse von Glyphosat oder Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln und seinen Abbauprodukten auf die Nutztiergesundheit (z.B. Rinder) zu untersuchen;
- ein Forschungsprogramm zu potenziellen ökologischen Risiken für die biologische Vielfalt und Ökosystemwirkungen durch die Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln, z. B. durch die Veränderung von Pflanzengemeinschaften und Reduktion von Nahrungspflanzen für Insekten, aufzulegen;
- sich auf EU-Ebene gegen alle Anträge auf Anbauzulassung gentechnisch veränderter Pflanzen, insbesondere diejenigen, die eine eingebaute Glyphosat-Resistenz besitzen, auszusprechen;
- eine intensive Öffentlichkeitsarbeit zum sorgsamem Umgang mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere mit dem Wirkstoff Glyphosat, im privaten und öffentlichen Bereich sowie der Agrarwirtschaft zu führen.

Berlin, den 24. Juni 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Der Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Glyphosat wird immer öfter in Getreideprodukten gefunden. Dies hängt mit der immer stärker praktizierten Vorerntebehandlung zur Beschleunigung der Erntereife (Sikkation) zusammen. Der Bundesrat sagt dazu: „Das Spritzen beispielsweise von Getreide kurz vor der Ernte ist aus Verbrauchersicht als besonders problematisch anzusehen, da hierbei eine erhöhte Gefahr

besteht, dass Rückstände im Lebensmittel verbleiben. Die gefundenen Mengen liegen zwar regelmäßig nicht über dem zulässigen Rückstandshöchstgehalt. Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes ist jedoch ein verbesserter Schutz der Bevölkerung vor vermeidbaren Rückständen erforderlich.“ Die Sikkation entspreche nicht der guten fachlichen Praxis, so die Länderkammer. Daher fordert der Bundes-

rat „ein grundsätzliches Verbot der Anwendung von Glyphosat zur Abreifebeschleunigung von Getreide.“ Auch die Anwendung im Haus- und Gartenbereich solle untersagt werden (Beschluss 704/13).

Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme gegenüber der Länderkammer darauf hin, dass keine Möglichkeit bestünde, „durch Verordnung eine Verwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel zur Abreifebeschleunigung zu verbieten“ und begründet dies mit §14 Absatz 3 PflSchG. Zwölf Bundesländer sehen das allerdings anders und gaben bei der Agrarministerkonferenz im April 2014 eine Protokollerklärung ab: Sie „teilen jedoch nicht die Auffassung des Bundes, dass eine Einschränkung des Glyphosateinsatzes in den Bereichen Sikkation sowie Haus- und Kleingärten rechtlich nicht möglich sei. Sie bitten den Bund zu prüfen, welche Rechtsgrundlagen für die Einschränkung des Glyphosateinsatzes geschaffen werden müssen.“ Darüber hinaus betonten sie, „dass eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Glyphosat als Regelanwendung zur Arbeitserleichterung (Druschoptimierung, Verzicht auf Stoppelbearbeitung) nicht der guten fachlichen Praxis entspricht“ (Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz, 4. April 2014).

Im Mai 2014 erließ das BVL überraschend und entgegen der vorherigen Aussage der Bundesregierung eine Anwendungseinschränkung für den Wirkstoff Glyphosat. Die „Spätanwendung in Getreide“ sei nur noch „auf Teilflächen“ erlaubt, „auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen bzw. Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung sonst nicht möglich wäre“, so das BVL in seiner Pressemitteilung vom 21.5.2014. Diese Einschränkung der Sikkation ist ein erster, wichtiger Schritt um die Glyphosat-Belastung von Lebens- und Futtermitteln zu reduzieren. Unklar ist allerdings, wie die bereits heute überforderten Landesbehörden diese Einschränkung der Sikkation überwachen sollten. Besser wäre folglich, die Sikkation komplett zu verbieten oder zumindest unter einen Genehmigungsvorbehalt seitens der Behörde zu stellen.

Glyphosat wird zunehmend in Lebensmitteln, im Urin europäischer Stadtbewohnerinnen und -bewohner sowie im Urin von Milchkühen nachgewiesen (Krüger, M., Schrödl, M., Neuhaus, J., Shehata, A.A. (2013): Field investigations of glyphosate in urine of Danish dairy cows. J Environ Anal Toxicol 2013). Doch weder die zuständigen Behörden in Deutschland, das Bundesamt für Risikoforschung (BfR) und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), noch die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) halten es bisher für notwendig, die

Effekte von Glyphosat durch eigene Untersuchungen neu zu bewerten (Sprenger, U. (2014): Umweltrisikoglyphosat).

Auch wenn das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zu der Einschätzung kommt, dass es bislang keine Nachweise gesundheitlicher Folgen gibt, muss im Sinne des Vorsorgegedankens gehandelt werden. Außerdem sollte es Langzeituntersuchung zur Akkumulation des Stoffes im Körper geben. Die Akkumulation der Abbauprodukte (Metabolite) von Glyphosat im menschlichen Körper ist umstritten. Wissenschaftliche Streitfragen sollten jedoch nicht auf dem Rücken der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgetragen werden.

Glyphosat gehört seit seiner Markteinführung 1974 zu den weltweit am häufigsten eingesetzten Herbizidwirkstoffen. Es wird in der Landwirtschaft eingesetzt, auf Bahngleisen, in Parkanlagen und in Gärten. Das erste Glyphosat-haltige Herbizid wurde unter dem Handelsnamen „Roundup“ verkauft. Mittlerweile wird der Wirkstoff in etlichen Pflanzenschutzmitteln unter verschiedenen Handelsnamen weltweit vertrieben. In der EU werden auf Glyphosat basierende Herbizide hauptsächlich dazu benutzt, Unkräuter vor oder nach dem Anbau von Feldfrüchten, in Obst- oder Weinanlagen zu bekämpfen. Einige EU-Mitgliedstaaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, setzen die Herbizide auf etwa einem Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein.

Glyphosat ist ein Totalherbizid, das ausnahmslos alle Pflanzen schädigen kann. Da 80 Prozent der weltweit angebauten gentechnisch veränderten Pflanzen eine Herbizidresistenz tragen, viele davon gegen Glyphosat, nahm der Glyphosat-Einsatz in den letzten Jahren massiv zu. Glyphosat tötet alle Pflanzen, die keine eingebaute Herbizidresistenz gegen den Wirkstoff besitzen.

Im Jahr 2002 erhielt der Wirkstoff Glyphosat eine Zulassung in der Europäischen Union. Die (aktuelle) rechtliche Grundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln. Nach zehn Jahren Gültigkeit befindet sich der Wirkstoff im Wiederzulassungsverfahren. Anfang 2014 legten die zuständigen deutschen Behörden ihre Sicherheitsbewertung für den Herbizidwirkstoff Glyphosat der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vor. Dieser Bericht wird im Rahmen eines wissenschaftlichen Peer-Review-Verfahrens überprüft. Noch im Jahr 2014 wird mit einer Entscheidung der EFSA bezüglich Glyphosat gerechnet.

Die Abbauprodukte (AMPA) und die verstärkenden Netzmittel (POE-Tallowamine) stellen bezüglich der

toxischen Wirkung im Vergleich mit dem Wirkstoff Glyphosat oft das viel größere Problem dar. Doch sie sind bei den meisten Laborproben von Lebens- und Futtermittelproben nur unzureichend untersucht. Darüber hinaus wird im EU-Zulassungsverfahren nur der Wirkstoff selbst, nicht aber die Pflanzenschutzmittel, die konkret versprüht werden, geprüft.

Laut der Risikobewertung durch das BfR soll von Glyphosat kein unzumutbares Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt ausgehen. Ebenso wenig konnten mutagene, krebserregende oder fruchtschädigende Wirkungen festgestellt

werden. Trotzdem stellt die Bundesregierung fest, dass „gesundheitliche Risiken für Anwender im Haus- und Kleingartenbereich nicht gezielt bewertet“ wurden im Rahmen des Neuzulassungsprozesses (Bundestagsdrucksache 18/1250). Gleichzeitig bestätigt sei eine „oft fehlende Sachkunde dieser Anwendergruppe“.

Auch wenn gesundheitliche Schäden durch Glyphosat bei Mensch und Tier wissenschaftlich umstritten sind, ist nach dem Vorsorgeprinzip der Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet, wenn sich Gesundheitsrisiken nicht ausschließen lassen.